

# Aussteller – Reglement

für die Brocante Bern und die Zürcher Sammlerbörse

## **Platzzuteilung**

Die Platzzuteilung wird bestmöglich und unter Berücksichtigung der Wünsche des Ausstellers durch den Organisator vorgenommen. Die Untervermietung des Messestandes ist meldepflichtig und nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Organisators erlaubt.

Sollte der Aussteller bis zwei Stunden vor Öffnung der Messe seinen Messestand nicht bezogen haben, kann der Organisator entschädigungslos über den Platz verfügen und weitervermieten. Die Standgebühr ist dennoch geschuldet.

## **Allgemeine Informationen für Aussteller**

Der Aussteller verpflichtet sich zur Präsenz und Verkaufsbereitschaft an seinem Messestand während den gesamten Öffnungszeiten der Messe. Mit dem Abbau des Standes darf nicht vor dem Schluss der Messe begonnen werden.

Es dürfen keine Neuwaren oder Kopien als Antiquitäten verkauft werden.

Der Verkauf von Waffen unterliegt dem Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition. Das anzünden von Kerzen und Petrollampen ist untersagt.

Der Verkauf von Getränken und Esswaren ist verboten.

Haftung und Versicherung ist Sache des Ausstellers. Der Organisator lehnt während der gesamten Dauer der Messe ausdrücklich jegliche Haftung für Sach-, Personen- oder Diebstahlschäden ab.

Das Abbrennen von Kerzen und Öllampen ist verboten.

An der Brocante Bern im Zentrum Paul Klee sind Hunde nicht gestattet.

## **Besonderheiten**

Falls unvorhergesehene politische oder wirtschaftliche Ereignisse oder höhere Gewalt die Durchführung der Messe verunmöglichen, erwachsen aus diesem Umstand dem Aussteller gegenüber dem Organisator keine Schadenersatzansprüche.

Dieses Reglement ist Bestandteil der Vereinbarungen, die der Aussteller mit dem Organisator getroffen hat. Mit der Unterzeichnung der Anmeldung akzeptiert der Aussteller dieses Reglement.

## **Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist der Ort der Messe.